

**Synopse: Grundrecht auf Gesundheit**

<b>EMRK</b>	<b>UNO-Sozialpakt</b>	<b>Grundrechte-Charta</b>	<b>Grüner Entwurf</b>
<p><b>Artikel 3 - Verbot der Folter</b></p> <p>Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.</p> <p><b>Artikel 8 - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens</b></p> <p>1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.  (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.</p>	<p><b>Artikel 12</b></p> <p>(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit.  (2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechtes umfassen die erforderlichen Maßnahmen  a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;  b) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und der Arbeitshygiene;  c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;  d) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.</p>	<p><b>Artikel 3 Recht auf Unversehrtheit</b></p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.  (2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:  a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Modalitäten,  b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben,  c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,  d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.</p> <p><b>Artikel 35 Gesundheitsschutz</b></p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Aktionen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.</p> <p><b>Artikel 37 Umweltschutz</b></p> <p>Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.</p>	<p><b>Artikel 1</b></p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seiner Gesundheit.  (2) Bei einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit durch staatlich geregeltes Handeln steht den Betroffenen ein Recht auf Einhaltung der zum Schutz der Gesundheit erlassenen generellen Normen zu. Jeder Mensch hat das Recht, dies in einem Verfahren durchzusetzen.  (3) Das Grundrecht auf Gesundheit umfasst das Recht der Betroffenen auf ein Tätigwerden des Verordnungsgebers, ist eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit schwerwiegend, auch das Recht auf ein Tätigwerden des säumigen Gesetzgebers.</p> <p><b>Artikel 2</b></p> <p>Eine Gesundheitsanwaltschaft hat das Recht, bei Verstößen gegen das Grundrecht auf Gesundheit wie die Betroffenen Beschwerde zu erheben. Die Einrichtung, die näheren Rechte und Pflichten der Gesundheitsanwaltschaft sind in einem besonderen Gesetz zu regeln.</p> <p><b>Artikel 3</b></p> <p>Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen - Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen.</p>